

## Vortrag an den Ministerrat

### **Bundesgesetz, mit dem das Kontroll- und Digitalisierungs-Durchführungsgesetz erlassen wird sowie das Tierseuchengesetz, das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz geändert werden**

Die EU-Kontrollverordnung (EU) 2017/625 erstreckt sich entlang der gesamten Lebensmittelkette von der Tiergesundheit über Lebensmittel und Lebensmittelsicherheit zu tierischen Nebenprodukten sowie dem Tierschutz, der Herkunftskennzeichnungen und der biologischen Produktion. Im Rahmen dieser nationalen Durchführungsverpflichtung wurde die Möglichkeit erfasst, mit diesem Entwurf den nationalen und unionsrechtlichen Entwicklungen Rechnung zu tragen. Hiermit soll das Verbesserungspotential der nationalen Gesetzgebung sowie der fachlichen Abläufe entlang der Lebensmittelkette ausgeschöpft werden. Dabei finden aktuelle und künftige fachliche, rechtliche und technische Anforderungen Berücksichtigung. Der Entwurf gliedert sich grob in drei Bereiche:

#### **1. Behördliches Zusammenwirken**

Der erste Bereich bildet die Rechtsgrundlage des bereits jahrelang etablierten behördlichen Zusammenwirkens und Austausches zwischen den Landes- und Bundesbehörden in den Bereichen der Lebensmittelsicherheit und des Veterinärwesens. Dies gewährleistet eine effiziente und wirksame Koordinierung zwischen allen beteiligten Behörden und die Kohärenz und Wirksamkeit der amtlichen Kontrollen. Neben der effektiven Beratung des Bundesministers, wird auch ein einheitlicher Vollzug ermöglicht. Es bedarf etablierter Arbeitsgruppen und Mechanismen, deren Entscheidungen von allen Beteiligten mitgetragen werden.

## **2. Durchführung der EU-Kontrollverordnung**

Die Bestimmungen des zweiten Bereichs dienen der Festlegung der nationalen Zuständigkeiten sowie der näheren Ausgestaltung soweit notwendig, wie z.B. die Rechtsgrundlage der Allgemeinen Veterinär- und Verbrauchernachrichten und der Kommunikationsplattform [www.verbrauchergesundheit.gv.at](http://www.verbrauchergesundheit.gv.at), der internen Audits, des mehrjährigen nationalen Kontrollplanes sowie der Zulassung und Kontrolle von Labors.

## **3. Digitalisierung – Datenbanken**

Im dritten Bereich geht es um Datenbanken für die Durchführung der amtlichen Kontrolle im Veterinär- und Lebensmittelbereich. Alle gegenständlichen Datenbanken bestehen bereits seit Jahren und sind unverzichtbare Werkzeuge des täglichen Tätigkeitsfeldes.

Das Gesetz dient der strukturierten Darstellung von Rechtsgrundlagen und der Anpassung an fachliche, rechtliche und vor allem auch datenschutzrechtliche Entwicklungen. Neu ist lediglich die zentrale Datenspeicherung der Proben- und Kontrollplanung im Lebensmittelbereich. Die Daten werden bereits dezentral von den Bundesländern erfasst.

Zudem wird eine Analysedatenbank zum Zwecke der Erstellung von Kontrollplänen, der Risikobewertung, der epidemiologischen Erhebung im Seuchenfall und bei lebensmittelbedingten Erkrankungen sowie im Falle anderer außergewöhnlicher Situationen eingerichtet. Die neue rechtliche Darstellung dient vorrangig der Aktualisierung der Rechtsgrundlagen und Durchführung von Unionsrecht.

Ich stelle daher den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle den Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz, mit dem das Kontroll- und Digitalisierungs-Durchführungsgesetz erlassen wird sowie das Tierseuchengesetz, das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz geändert werden, samt Erläuterungen, Textgegenüberstellung und Wirkungsfolgenabschätzung dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zuleiten.

18. Oktober 2023

Johannes Rauch  
Bundesminister